



Geschäft: 6524

Der Einwohnergemeinderat Engelberg erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, auf Art. 4 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 3 des kantonalen Tourismusgesetzes², folgenden

Nachtrag zum Tourismusreglement der Einwohnergemeinde Engelberg vom 30. September 2013

I.

Das Tourismusreglement der Einwohnergemeinde Engelberg vom 30. September 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Engelberg nimmt die Veranlagung vor und eröffnet sie in schriftlicher Form.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Gegen die Veranlagungsverfügung der Finanzverwaltung kann innert 20 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Einwohnergemeinderat Engelberg erhoben werden. Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde erhoben werden. Beschwerden haben einen Antrag mit Begründung und allfällige Beweismittel zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

II.

Dieser Nachtrag zum Tourismusreglement der Einwohnergemeinde Engelberg tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. August 2022 in Kraft.

Engelberg, 2. Mai 2022

Einwohnergemeinderat

sig. Alex Höchli
Talamann

sig. Roman Schleiss
Gemeindeschreiber

¹ GDB 101.0

² GDB 971.3